

Empfehlung

Berichterstattung in Krisensituationen

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 10. Juni 2015 angenommen**

Empfehlung

Berichterstattung in Krisensituationen

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 10. Juni 2015 angenommen**

Rat für Berufsethos der Journalisten
September 2015
Übersetzung : Mai 2025
Brüssel
KBR - D/2025/12889/3d

Empfehlung

Berichterstattung in Krisensituationen

Die Berichterstattung über die Ereignisse in Paris am 7., 8. und 9. Januar 2015* hat zahlreiche Fragen in den Medien und deren Umfeld aufgeworfen, ohne dass man dabei automatisch auf ethisches Fehlverhalten schließen könnte. Der Rat für Berufsethos der Journalisten hat sich damit befasst, nicht um zu beurteilen, was getan wurde, sondern um den Redaktionen zu helfen, wenn sie in Zukunft mit solchen Situationen konfrontiert sind.

Die Mehrzahl der angesprochenen Fragen betrifft die Live-Berichterstattung über solche Ereignisse. An sich ist die Live-Berichterstattung für audiovisuelle Medien keine Neuheit: sie wird seit Langem für verschiedene Events eingesetzt. Die Neuheit ergibt sich in den letzten Jahren aus zwei Aspekten: zum einen aus der zunehmenden Verbreitung zahlreicher anderer Medien als der audiovisuellen; zum anderen daraus, dass derartige Vorfälle weitgehend unvorhersehbar sind, im Unterschied zu anderen Ereignissen, deren Ablauf schon lange vorher bekannt ist (Live-Übertragungen von Sportereignissen, geplante Veranstaltungen, kulturelle Anlässe, Parlamentssitzungen...) und auf die sich die Redaktionen entsprechend vorbereiten können.

Der RBJ ist sich der unterschiedlichen Ressourcen bewusst, die den Redaktionen zur Verfügung stehen, und hat eine Liste mit Vorkehrungen erstellt, die Redaktionen in derartigen Situationen soweit wie möglich ergreifen sollten.

* Am 7. Januar 2015 gab es einen Anschlag auf die Redaktion der französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“. Vom 7. bis zum 9. Januar berichteten die Medien über die Suche und die Verfolgung der Täter. Am 9. Januar kam zu diesen Ereignissen noch eine Geiselnahme hinzu. Über den Ausgang dieser beiden Geschehnisse wurde nahezu in Echtzeit berichtet. Inzwischen hatte der Geiselnahmer auch eine Polizistin getötet. Insgesamt kamen 20 Menschen ums Leben.

Empfehlungen zur Berichterstattung in Krisensituationen

1.1 Bei der Organisation der Live-Berichterstattung:

- ▶ In den Redaktionen eine(n) erfahrene(n) Verantwortliche(n) benennen, der bzw. die mithilft, die Informationen entsprechend ihrer Relevanz und Glaubwürdigkeit zu sortieren, und die Gefahr von Entgleisungen erkennt.
- ▶ Möglichst Journalisten hinzuziehen, die mit Fragen der Sicherheit, der Organisationsweise der Polizei und evtl. Kriminalpsychologie vertraut sind.
- ▶ So bald wie möglich Online-Diskussionsbereiche einrichten, die von einem Journalisten bzw. einer Journalistin geleitet werden, dessen/deren Aufgabe es ist, die Foren zu moderieren und dort unbegründete Behauptungen richtigzustellen (siehe nachstehend Punkt 3.2).
- ▶ In die Berichterstattung über das Ereignis ein besonderes Augenmerk auf versuchte Instrumentalisierungen der Medien einbeziehen (zumindest intern, aber wenn möglich mit einem Echo in der Öffentlichkeit), einen Journalisten bzw. eine Journalistin mit der Suche nach solchen Vorhaben betrauen und diese der Darstellung nachgewiesener Tatsachen gegenüberstellen.

1.2 Bei der Recherche und dem Abgleich von Informationen:

- ▶ Sämtliche Informationen vor der Verbreitung überprüfen oder sich zumindest über die Glaubwürdigkeit der Quelle vergewissern.
- ▶ Ordnungsgemäß angeben, wenn Informationen aus offiziellen Quellen stammen, bei denen es sich somit nicht um Gerüchte handelt, die aber abgeglichen und ins Verhältnis gesetzt werden müssen; die Gründe für deren Ausgabe hinterfragen.
- ▶ Ein Gerücht von einem Scoop unterscheiden, der überprüft und durch andere Quellen bestätigt wurde. Journalisten müssen Klarsicht walten lassen hinsichtlich der Beweggründe ihrer Informationsquelle, wenn sie entscheiden, ob diese Information veröffentlicht wird.

- ▶ Besonders auf die Verbreitung von Verschwörungstheorien oder auf Versuche der Manipulation achten, von welcher Seite auch immer.
- ▶ Besondere Vorsicht walten lassen bei Kontakten mit Straftätern. Diese sind potenzielle Informationsquellen wie andere, selbst im Laufe eines gewaltsamen Ereignisses. Vorsicht ist geboten sowohl bei den gestellten Fragen (welche diesen Tätern Informationen übermitteln können) als auch bei der Auswahl der Antworten zur Veröffentlichung.
- ▶ Vier grundlegende Fragen an Inhalte stellen, die von den Nutzern sozialer Netzwerke erstellt wurden: Handelt es sich um Original-Inhalt? Wer hat den Inhalt online gestellt? Wann wurde er erstellt? Wo wurde er erstellt? (für nützliche technische Hilfsmittel, siehe <https://datajournalism.com/read/handbook/verification-1>).
- ▶ Nach Möglichkeit die Person befragen, welche die operative Leitung der Einsatzkräfte innehat, um zu erfahren, ob bestimmte Informationen von ihm/ihr mit einer Sperrfrist belegt sind, welche und aus welchen Gründen.

1.3 Bei der Verbreitung der Information:

- ▶ Auf die Wahl der Worte achten, die oft ausschlaggebend sind für die Wahrnehmung der Sachverhalte durch die Öffentlichkeit. Die verwendeten Begriffe müssen möglichst exakt sein, ohne Über- oder Untertreibung.
- ▶ In der Menge an Informationen, deren Weitergabe an die Öffentlichkeit sachdienlich erscheint, klar darauf hinweisen, welche überprüft sind und welche nicht.
- ▶ Die Verwendung des Konditionals (Möglichkeitsform) genügt nicht immer, um der Öffentlichkeit zu verstehen zu geben, dass eine Information ungewiss ist: man muss diesen Punkt betonen, indem man soweit erforderlich die üblichen Vorbehalte wiederholt und die Quellen angibt. Wenn dies sachdienlich ist, kann man die Glaubwürdigkeit bestimmter Quellen relativieren.
- ▶ Eine verbreitete Information, die sich als falsch erweist, so rasch wie möglich richtigstellen.
- ▶ Gegebenenfalls darauf hinweisen, dass die Redaktion über Informationen verfügt, aber diese vorerst nicht verbreitet. Der

Grund dafür kann nicht sein, dass die Medien einem Druck von außen ausgesetzt sind, sondern er ergibt sich aus der sozialen Verantwortung der Journalisten. Denn aufgrund der Notwendigkeit, das Recht der Öffentlichkeit auf Information und andere legitime Interessen gegeneinander abzuwägen, bedeutet Pressefreiheit nicht, dass jede Information, selbst überprüft, unverzüglich verbreitet wird, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass sie das Verhalten von Akteuren beeinflusst, Menschenleben gefährdet, zu schweren Schäden für Personen führt...

- ▶ Die Möglichkeit berücksichtigen, dass die Urheber schwerer Straftaten, wie beispielsweise einer Geiselnahme, sich während der Ereignisse ebenfalls über die Medien informieren.
- ▶ Bevor die Namen von Opfern verbreitet werden, so weit wie irgend möglich überprüfen, ob deren Familien bereits benachrichtigt wurden.
- ▶ Fortlaufend die Bilder überwachen, die live von dem laufenden Ereignis ausgestrahlt werden. Bei Bedarf die Ausstrahlung sofort unterbrechen, beispielsweise aus Gründen der Menschenwürde, wenn in das Leid von Personen eingedrungen wird, wenn die Gefahr von Manipulationen besteht...
- ▶ Auf keinen Fall während des Ereignisses die Aussagen verbreiten, die von einem Urheber laufender Straftaten gemacht wurden. Die Redaktion muss das Risiko vermeiden, verschlüsselte Mitteilungen oder Aufrufe zu Hass oder Gewalt zu verbreiten. ■

Besonders relevante Artikel des Kodex journalistischer Berufsethik

Der **Kodex journalistischer Berufsethik** bildet einen Referenzrahmen. Die vier Kapitel des Kodex gelten in vollem Umfang: wahrheitsgetreu informieren, unabhängig informieren, fair handeln und die Rechte der Personen respektieren. Einige Artikel sind in Krisensituationen besonders relevant.

Auszug aus der Präambel:

Die Verantwortlichkeit der Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber persönlichen Interessen, den Behörden und gegenüber ihren Arbeitgebern.

Journalisten haben eine soziale Verantwortung, die mit der Pressefreiheit einhergeht.

Art. 4 Die Dringlichkeit entbindet die Journalisten weder ihrer Pflicht, ihre Quellen anzugeben und/oder diese zu überprüfen noch einer seriösen Recherche. Sie lassen bei der Informationsverbreitung die größte Vorsicht walten und verpflichten sich der Genauigkeit.

Art. 7 Die berufsethischen Regeln gelten für jede Form von Medium, einschließlich der professionellen Nutzung sozialer Netzwerke, persönlicher Sites und Blogs als Informationsquellen und Informationsverbreitungsmedien.

Art. 26 Journalisten sehen davon ab, in das Leid von Personen einzugreifen sowie Informationen und Bilder zu veröffentlichen, die die Menschenwürde verletzen, es sei denn die Information ist von allgemeinem Interesse.

Art. 27 Journalisten lassen besondere Vorsicht hinsichtlich der Rechte von nicht medienvertrauten Personen, der Rechte schwacher Personen wie Minderjährigen oder Opfern von Gewalt, Unfällen, Attentaten usw. und ihrer Familien, walten.

Das in Art. 26 genannte **allgemeine Interesse** wird im Anhang zum Kodex folgendermaßen definiert:

Aus Sicht journalistischer Berufsethik kann eine Information als von allgemeinem Interesse betrachtet werden, wenn sie eine oder mehrere Fragen für das Leben in der Gesellschaft als Ganzes oder von Teilen der Gesellschaft aufgreift.

Einige Kodexe führen die Begriffe öffentliches Interesse oder gesellschaftliches Interesse. Diese Begriffe betonen den Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem Einzelinteresse. In jedem Fall darf man das Allgemeininteresse nicht mit der einfachen Wissbegierde der Öffentlichkeit verwechseln. ■

Weitere relevante Texte zur Berufsethik

3.1 Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien - 3. Dezember 2014 (Auszüge)

Unter **Identifizierung** werden hierbei alle Informationen verstanden, die es allein oder in ihrer Gesamtheit einem anderen Publikum als dem unmittelbaren Umfeld einer Person ermöglichen, diese Person direkt oder indirekt, aber zweifelsfrei zu identifizieren. Diese Informationen können insbesondere in Texten, Tönen und Bildern enthalten sein.

Art. 1 : Journalisten und Redakteure identifizieren nur diejenigen Personen, die ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung dazu erteilt haben. In Ermangelung einer solchen Zustimmung dürfen sie die Personen nur in einem der in Art. 3 genannten Fälle identifizieren.

Art. 3 : Über die spezifischen gesetzlichen Verbote hinausgehend und ohne Vorliegen einer Zustimmung ist die Identifizierung von Personen nur in den folgenden Fällen zulässig:

- ▶ wenn die Identität der Person vorher durch eine öffentliche Behörde bekannt gegeben wurde;
- ▶ oder wenn die Identifizierung für das öffentliche Interesse relevant ist.

Artikel 2 fordert besondere Vorsicht bei Minderjährigen. Artikel 4 greift die Definition des öffentlichen Interesses auf. Und Artikel 5 sieht eine Ausweitung der Identifizierung bei Personen des öffentlichen Lebens vor, ohne sie jedoch in jedem Fall zu erlauben.

3.2 Empfehlung zu auf Medien-Websites betriebenen Foren - 16. November 2011 (Auszüge)

In dieser Empfehlung umfasst der Begriff „Forum“ verschiedene Arten von Bereichen der Meinungsäußerung, die den Internetnutzern offenstehen: Kommentare unter den Artikeln, auf Initiative des Mediums eröffnete Diskussionen, Möglichkeit zum Austausch mit einem Gast... Die nachstehende Nummerierung entspricht derjenigen der Empfehlung.

2. Die geltenden berufsethischen Regeln für Bereiche der Meinungsäußerung für Internetnutzer

2.1 Die Internetnutzer, die keine Journalisten sind, äußern sich auf den Websites der Medien, was für diese Medien berufsethische Anforderungen mit sich bringt.

2.2 Die Medien und ihre Redaktionen müssen Möglichkeiten zum Umgang mit den Äußerungen der Internetnutzer einrichten, die geeignet sind, der Gefahr von Entgleisungen im Rahmen der Debatten zu begegnen, deren Durchführung sie erlauben: Filter und andere Arten des sofortigen Eingreifens mit dem Ziel, Nachrichten auszuschließen, die rassistisch oder diskriminierend sind, den Holocaust leugnen, Beleidigungen enthalten, zu Hass oder Gewalt aufrufen, die Würde von Personen verletzen usw. Diese Methoden werden nachstehend als „Moderation“ bezeichnet.

2.3 Die vorgeschaltete Moderation der Diskussionen ist die Norm für Diskussionsforen, für Dialoge mit einem Journalisten bzw. einer Journalistin oder einem Gast sowie für die Live-Berichterstattung über Ereignisse. Wenn eine solche vorgeschaltete Moderation nicht möglich ist, müssen die Bereiche zur Reaktion auf Artikel einer nachträglichen Moderation unterzogen werden, bei der die Möglichkeit eines sofortigen Eingreifens besteht.

2.4 Über die Bereitstellung eines Bereichs zur Reaktion auf einen Artikel und die Wahl der geeignetsten Moderationsweise muss von Fall zu Fall entschieden werden. Die Möglichkeit, keinen solchen Bereich bereitzustellen oder eine Diskussion zu beenden, wenn diese die gesetzlichen oder berufsethischen Grenzen überschreitet, muss bestehen bleiben.

2.5 Die Moderation der Foren und Diskussionsbereiche ist eine journalistische Tätigkeit, die innerhalb der Redaktion ausgeübt werden muss, auf der Grundlage einer angemessenen Ausbildung und unter Einhaltung der berufsbezogenen, gesetzlichen und berufsethischen Regeln.

3. Weitere Empfehlungen

3.4 Es ist wünschenswert, dass für die Journalisten die Möglichkeit besteht, in den Foren (im weiteren Sinne) das Wort zu ergreifen, um sich bei Kritiken der Internetnutzer zu rechtfertigen. Die Medien sind angehalten, die Journalisten gegen unrechtmäßige Angriffe zu verteidigen, die in den Foren geäußert werden. ■

Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



Les forums ouverts sur les sites des médias
Novembre 2011



Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012



Kodex journalistischer Berufsethik
October 2013 (aktualisiert im September 2023)



Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien
December 2014



La distinction entre publicité et journalisme Décembre 2010 (complétée en février 2015)



Medienberichterstattung über Wahlkämpfe November 2011 (aktualisiert im Juli 2023)

Verantwortlicher Herausgeber: André Linard, AADJ-CDJ

Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/

Conseil de déontologie journalistique (CDJ)

Rue de la Loi 155, Bte 103

1040 Brüssel

Tel.: 02/280.25.14

info@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck

